Gemeinde Oberndorf in Tirol
Josef-Hager-Straße 15, 6372 Oberndorf
Tel.: 05352 62910 | gemeinde@oberndorf.tirol.gv.at

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER HUNDESTEUER

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf in Tirol hat aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes in seiner Sitzung vom 03.11.2020 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Hundesteuer

Die Gemeinde Oberndorf in Tirol erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet Oberndorf in Tirol gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr EUR 73,00, für den zweiten im Gemeindegebiet gehaltenen Hund EUR 146,00 und für jeden weiteren im Gemeindegebiet gehaltenen Hund EUR 292,00.
(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr EUR 15,00.
(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz und für Rettungs- und Lawinenhunde ist keine Hundesteuer zu entrichten.
(4) Umstände, die zu einer Steuererleichterung und -befreiung führen, sind vom Gebührenschuldner nachzuweisen.

§ 3 Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches

Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4 Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15.05. und 15.11. jeden Jahres.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Hans Schweigkofler

angeschlagen am: 06.11.2020